



Formelle Bemerkungen des EDSB zum Entwurf des Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Führung von und den Zugang zu Protokollen im Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystem (ETIAS) gemäß Artikel 73 Absatz 3 Unterabsatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2018/1240 des Europäischen Parlaments und des Rates

1. Einleitung und Hintergrund

Das Europäische Reiseinformations- und -genehmigungssystem (ETIAS) wurde durch die Verordnung (EU) 2018/1240¹ geschaffen und verpflichtet alle von der Visumpflicht befreiten Drittstaatsangehörigen, vor dem Datum ihrer Ausreise in den Schengen-Raum online eine Reisegenehmigung zu beantragen. Die Antragsteller werden einer Risikobewertung im Hinblick auf die Sicherheit, irreguläre Migration und die öffentliche Gesundheit unterzogen. Diese Bewertung erfolgt in einem ersten Schritt automatisiert, indem die über das ETIAS-Informationssystem übermittelten Daten des Antragstellers mit anderen EU-Informationssystemen, Interpol-Datenbanken, einer speziellen ETIAS-Überwachungsliste und Prüfungsregeln abgeglichen werden. Wenn dieser Abgleich keinen Treffer ergibt, stellt das System automatisch eine Reisegenehmigung aus. Ergibt er einen oder mehrere Treffer, wird der Antrag manuell von der nationalen ETIAS-Stelle des Mitgliedstaats bearbeitet, in den der Reisende laut seinem Antrag zuerst einzureisen plant. Aufgabe der nationalen ETIAS-Stelle ist es dann, das Risiko der irregulären Migration und das Risiko für die Sicherheit oder für die öffentliche Gesundheit zu bewerten und zu entscheiden, ob eine Reisegenehmigung ausgestellt oder verweigert wird.

Gemäß Artikel 69 der Verordnung (EU) 2018/1240 führt die Agentur der Europäischen Union für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts („eu-LISA“) Protokolle über alle Datenverarbeitungsvorgänge im ETIAS-Informationssystem. Dies umfasst Datenverarbeitungsvorgänge, die von den Beförderungsunternehmern unter Verwendung des Zugangs für Beförderungsunternehmen wie in Artikel 45 Absatz 7 beschrieben vorgenommen werden. Artikel 70 sieht ferner vor, dass eu-LISA Protokolle über alle Datenverarbeitungsvorgänge im ETIAS-Zentralsystem führt, die Anträge auf Datenabfrage über die zentralen Zugangsstellen betreffen, die für die Zwecke der Verhütung, Aufdeckung und Untersuchung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten erfolgen, die in ihre Zuständigkeit fallen.

Gemäß der Verordnung (EU) 2018/1240 muss die Kommission Maßnahmen erlassen, die für die Entwicklung und die technische Implementierung des ETIAS-Zentralsystems erforderlich sind. In diesem Zusammenhang bezieht sich Artikel 73 Absatz 3 Unterabsatz 3 Buchstabe b Ziffer iii der Verordnung (EU) 2018/1240 ausdrücklich auf den Erlass von Maßnahmen für die Führung von und den Zugang zu Protokollen gemäß den Artikeln 45 und 69 derselben Verordnung.

¹ Verordnung (EU) 2018/1240 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. September 2018 über die Einrichtung eines Europäischen Reiseinformations- und genehmigungssystems (ETIAS) und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1077/2011, (EU) Nr. 515/2014, (EU) 2016/399, (EU) 2016/1624 und (EU) 2017/2226, Abl. L 236 vom 19.9.2018, S. 1 bis 71.

Die vorliegenden formellen Bemerkungen werden in Antwort auf die von der Europäischen Kommission am 14. Juli 2020 gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 vorgelegte legislative Konsultation abgegeben.² Diesbezüglich begrüßt der EDSB, dass in Erwägungsgrund 11 des Entwurfs eines Durchführungsbeschlusses auf diese Konsultation verwiesen wird.

2. Bemerkungen

Im Entwurf eines Durchführungsbeschlusses über die Führung von und den Zugang zu Protokollen im Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystem (ETIAS) sind keine Bestimmungen enthalten, die Bedenken im Hinblick auf den Schutz personenbezogener Daten aufwerfen würden.

Der EDSB begrüßt insbesondere, dass die Rollen der zum Zugriff auf die Protokolle berechtigten Personen in Artikel 2 des Entwurfs eines Durchführungsbeschlusses klar festgelegt werden.

In Bezug auf die Gesetzgebungstechnik ist der EDSB der Auffassung, dass ein konkreter Verweis auf Artikel 73 Absatz 3 Unterabsatz 3 Buchstabe b Ziffer iii der Verordnung (EU) 2018/1725 einem bloßen Verweis auf Buchstabe b vorzuziehen wäre.

Brüssel, 4. September 2020

[elektronisch unterzeichnet]

Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI

² Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (Abl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39) („Verordnung 2018/1725“).